

Frage 1	Ja	Nein
Welche Aussage zum Eigenkapital ist richtig?		
a) Der Mehrbetrag über dem Anschaffungspreis, der bei der Veräußerung eigener Anteile erzielt wird, ist in die Gewinnrücklagen einzustellen.	☐	☒
b) Die Heinzelmann AG mit einem Grundkapital von 100.000 €, einer Kapitalrücklage von 2.000 € und einer gesetzlichen Rücklage von 3.000 € sowie einem Jahresüberschuss von 40.000 € (kein Verlustvortrag) kann den gesamten Jahresüberschuss ausschütten.	☐	☒
c) Die ausstehenden Einlagen sind immer offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen, also auch wenn sie noch nicht eingefordert sind.	☐	☒
d) Die Heinzelmann AG hat in ihrem Gesellschaftsvertrag geregelt, dass von dem jeweiligen Jahresergebnis 10 % in die Gewinnrücklage einzustellen sind. Dieses wurde in den ersten zwei Jahren nach Gründung nicht gemacht. Damit ist der Jahresabschluss nichtig.	☒	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Der Betrag ist in die Kapitalrücklage einzustellen, § 272 Abs. 1b Satz 3 HGB.

zu b) Erst wenn die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage mehr als 10 % des Grundkapitals betragen, darf die AG den Jahresüberschuss – gemindert um einen eventuellen Verlustvortrag – voll ausschütten.

zu c) In dem Fall, in dem die ausstehenden Einlagen noch nicht eingefordert sind, ist die ausstehende Einlage nicht offen abzusehen.

zu d) Die Nichtigkeit ist für eine AG gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 4 AktG gegeben.

Frage 2

Ja Nein

Welche Aussage zum Eigenkapital von Personengesellschaften ist richtig?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Der Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, welche noch nicht durch den Kommanditisten geleistet wurde, ist im Anhang anzugeben. | ☒ | ☐ |
| b) Der Ausweis der verschiedenen Kapitalkonten ist gesetzlich geregelt. | ☐ | ☒ |
| c) Einzahlungsverpflichtungen gegenüber Gesellschaftern sind immer als Forderungen auszuweisen. | ☐ | ☒ |
| d) Rücklagen dürfen bei einer Personengesellschaft nicht ausgewiesen werden. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Der Betrag der im Handelsregister **eingetragenen Hafteinlage**, welche **noch nicht** durch den Kommanditisten **geleistet wurde**, ist im Anhang anzugeben.

zu b) Rücklagen sind nur dann auszuweisen, wenn für die Bildung eine gesellschaftsrechtliche Grundlage besteht.

zu c) Wenn eine **Zahlungsverpflichtung des Gesellschafters besteht**, erfolgt ein gesonderter Ausweis auf der Aktivseite unter den **Forderungen** als „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter / Kommanditist“.

Besteht hingegen keine Zahlungsverpflichtung des Gesellschafters, erfolgt ein gesonderter Ausweis am **Schluss der Bilanz auf der Aktivseite** als „Nicht durch Vermögenseinlage gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter / Kommanditist“.

zu d) Rücklagen können aufgrund von **gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen** gebildet werden.